

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 194 -

Nr. 22

Dingolfing, 30. Juli

2008

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau am 04.06.2008)

31-565/1

**Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau am 04.06.2008)**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.2008 (Durchführung von Schutzimpfungen in Schaf-, Ziegen- und Rinderbeständen, Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Dingolfing-Landau vom 04.06.2008) wird in Ziff. I. Nr. 2 Buchst. a, wie folgt geändert:

2. Durchführung von Schutzimpfungen in Rinderbeständen

- a) Alle Halter von Rindern haben ihre Tiere ab sofort gegen BTV Serotyp 8 durch einen Tierarzt impfen zu lassen.
Die Immunisierung aller impffähigen Rinder ist bis **31.12.2008** abzuschließen.

II. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing - Landau vom 30.05.2008 weiter.

III. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 25.07.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des TierSG geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.
Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr.149, aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat